

**Merkblatt
für öffentliche Einzelanlässe mit Wirtetätigkeit**

1. Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist fünf Wochen vor dem Anlass der Gemeindekanzlei zu melden. Sind die vom Gesetz vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie eine gebührenfreie Zustimmung zur Wirtetätigkeit.
2. Die Angabe von warmen und kalten Speisen ist gestattet. Für den Ausschank von Alkohol in den Räumlichkeiten der Schulanlagen ist die Zustimmung des Gemeinderates notwendig. Unter diesem Vorbehalt ist der Ausschank von alkoholischen Getränken, inklusive Spirituosen, im Rahmen der Wirtetätigkeit gestattet. Es müssen jedoch mindestens zwei alkoholfreie Getränke, die billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk, angeboten werden.
3. Zum Schutz der Jugend und der Gesundheit sind insbesondere verboten die Abgabe von
 - a) alkoholhaltigen Getränken (Bier, Wein, Most usw.) an Jugendliche unter 16 Jahren;
 - b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren; darunter fallen auch Mischgetränke auf der Basis von Spirituosen sowie alkoholische Getränke, die nicht auf der Basis von vergorenem Alkohol hergestellt sind;
 - c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene
4. Der Nachtruhe ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
5. Der Veranstalter hat für das geordnete Parkieren der Fahrzeuge zu sorgen. Sofern erforderlich, hat er dafür einen speziellen Parkdienst zu organisieren.
6. Für Tanz, musikalische und andere Darbietungen ist keine Bewilligung erforderlich. Dagegen ist für Tombola, Lotto und ähnliche Veranstaltungen die Bewilligung beim Bezirksamt Lenzburg einzuholen.
7. Die für die Veranstaltung zuständige Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.